

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Allerthal-Werke AG

Stellungnahme des Vorstands der

Allerthal-Werke AG,
Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland,

zu der am 18. Oktober 2012 veröffentlichten Änderung
des freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots
in Form eines Teilangebots (Barangebot)

der

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft,
Ziegelhäuser Landstraße 12, 69120 Heidelberg, Deutschland,

an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft zum Erwerb von bis zu
320.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien
der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft mit der
ISIN DE0005034201 (WKN 503420)

1. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („**Balaton**“) hat am 23. August 2012 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) die am 22. August 2012 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) genehmigte Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Balaton-Angebotsunterlage**“) für ein freiwilliges öffentliches Teilerwerbsangebot der Balaton (das „**Balaton-Teilerwerbsangebot**“) an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln („**Allerthal-Werke AG, Allerthal**“), veröffentlicht. Das Balaton-Teilerwerbsangebot ist an sämtliche Aktionäre der Allerthal-Werke AG (die „**Allerthal-Aktionäre**“ und jeweils einzeln ein „**Allerthal-Aktionär**“) gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 320.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Allerthal-Werke AG mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 EUR, ISIN DE0005034201, WKN 503420 (die „**Allerthal-Aktien**“ und jeweils einzeln eine „**Allerthal-Aktie**“), zu einem ursprünglichen Kaufpreis von 9,25 EUR in bar je Allerthal-Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal haben am 31. August 2012 eine gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu dem Balaton-Teilerwerbsangebot („**erste gemeinsame Stellungnahme**“) abgegeben. Die erste gemeinsame Stellungnahme wurde im Internet unter der Adresse www.allerthal.de und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht.

Balaton hat am 19. September 2012 eine Änderung des Balaton-Teilerwerbsangebots gemäß den §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 („**erste Angebotsänderung**“) durch eine Hinweisbekanntmachung hierüber im elektronischen Bundesanzeiger mit Bekanntgabe im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/allerthal-teilangebot> veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal haben am 28. September 2012 eine gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu der ersten Angebotsänderung („**zweite gemeinsame Stellungnahme**“) abgegeben. Die zweite gemeinsame Stellungnahme wurde im Internet unter der Adresse www.allerthal.de und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht.

Balaton hat am 18. Oktober 2012 eine weitere Änderung des Balaton-Teilerwerbsangebots gemäß den §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 („**zweite Angebotsänderung**“) durch eine Hinweisbekanntmachung hierüber im elektronischen Bundesanzeiger mit Bekanntgabe im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/allerthal-teilangebot> veröffentlicht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG sind gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG verpflichtet, jeweils eine begründete Stellungnahme zum Teilerwerbsangebot der Balaton und zu jeder Änderung des Teilerwerbsangebots abzugeben. Dieser Verpflichtung kommt der Vorstand durch diese Stellungnahme zur Teilangebotsänderung („**Stellungnahme zur zweiten Änderung**“) nach.

Alle in dieser Stellungnahme zur zweiten Änderung enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zur zweiten Änderung verfügbaren Informationen bzw. spiegeln dessen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Die in der Stellungnahme zur zweiten Änderung enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme zur zweiten Änderung allerdings wieder ändern. Der Vorstand weist darauf hin, dass er über etwaige nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung der Stellungnahme zur zweiten Änderung übernimmt.

Diese Stellungnahme zur zweiten Änderung betrifft nicht das gesamte Balaton-Teilerwerbsangebot, sondern lediglich den durch die zweite Angebotsänderung geänderten Teil des Balaton-Teilerwerbsangebots. Sie ist deshalb im Zusammenhang mit der Balaton-Angebotsunterlage sowie der ersten und zweiten gemeinsamen Stellungnahme zu lesen.

Die Stellungnahme zur zweiten Änderung wird gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse www.allerthal.de und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht.

2. Änderung des Balaton-Teilerwerbsangebots

Gemäß Ziffer 6 der Balaton-Angebotsunterlage beträgt der Angebotspreis 9,25 EUR je Allerthal-Aktie und wird ausschließlich als Geldleistung in Euro angeboten. Balaton hat sich entschlossen, den Angebotspreis um 0,10 EUR auf 9,35 EUR zu erhöhen. Balaton bietet nunmehr an, bis zu insgesamt 320.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft (ISIN DE0005034201 / WKN 503420) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots damit verbundener Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte), zu einem Kaufpreis je Allerthal-Aktie in Höhe von

9,35 EUR (in Worten Neun Euro und fünfunddreißig Cent)

in bar (die „Erhöhte Gegenleistung“ oder der „Erhöhte Angebotspreis“) nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen der Balaton-Angebotsunterlage zu erwerben.

3. Verlängerung der Annahmefrist

Aufgrund der zweiten Angebotsänderung verlängert sich die ursprünglich bis zum 1. November 2012 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) dauernde Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG um zwei Wochen und endet nunmehr am 15. November 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

4. Rücktrittsrechte

Balaton weist in der zweiten Angebotsänderung darauf hin, dass die Allerthal-Aktionäre, die das Balaton-Teilerwerbsangebot vor Veröffentlichung der zweiten Angebotsänderung angenommen haben, gemäß §§ 21 Abs. 4 WpÜG jederzeit von ihrer Annahme des Balaton-Teilerwerbsangebots bis zum Ablauf der verlängerten Annahmefrist zurücktreten können. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 4.4 der Balaton-Angebotsunterlage verwiesen.

Balaton weist weiterhin darauf hin, dass in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 3 WpÜG und gemäß Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft für deren konkurrierendes Erwerbsangebot für Aktien der Allerthal (das „**Scherzer-Teilerwerbsangebot**“) auch die Allerthal-Aktionäre, die das Scherzer-Teilerwerbsangebot vor der Veröffentlichung der zweiten Angebotsänderung angenommen haben, jederzeit von ihrer Annahme des Scherzer-Teilerwerbsangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten können. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die von der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft zu dem Scherzer-Teilerwerbsangebot veröffentlichte Angebotsunterlage verwiesen.

5. Absicht des Vorstands, soweit er Inhaber von Allerthal-Aktien ist, das Angebot anzunehmen

Der Alleinvorstand der Allerthal-Werke AG, Herr Alfred Schneider, hielt zum Zeitpunkt der Stellungnahme zur zweiten Änderung Aktien an der Allerthal-Werke AG. Bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme zur zweiten Änderung hat Herr Schneider sich noch nicht entschieden, ob und ggf. in welchem Umfang er Allerthal-Aktien im Rahmen des Balaton-Teilerwerbsangebots andienen wird oder nicht.

Darüber hinaus hält Herr Schneider Optionsscheine, die auf den Erwerb von Allerthal-Aktien gerichtet sind. Diese Optionsscheine sind nicht Gegenstand des Balaton-Teilerwerbsangebots.

6. Empfehlung des Vorstands

Der Vorstand begrüßt den Erhöhten Angebotspreis ausdrücklich. Trotz der Erhöhung hält der Vorstand jedoch an seiner Auffassung fest, dass das Balaton-Teilerwerbsangebot unattraktiv ist, wenn man den Erhöhten Angebotspreis mit dem ausgewiesenen Eigenkapital je Aktie zuzüglich der stillen Reserven zuzüglich potentieller zukünftiger Mehrergebnisse aus Abfindungsergänzungsansprüchen vergleicht.

Ebenso hält der Vorstand an seiner Auffassung fest, dass das Balaton-Teilerwerbsangebot für Aktionäre, die mit größeren Stückzahlen einen Ausstieg aus der Gesellschaft suchen, die Gelegenheit eröffnet, mit einem vorab kalkulierbaren Abschlag größere Stückzahlen zu verkaufen. Für Aktionäre mit dieser Absicht ist das Balaton-Teilerwerbsangebot wegen der Erhöhung attraktiver geworden. Allerdings werden das Balaton-Teilerwerbsangebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge nur dann vollzogen, wenn die Allerthal-Werke bis zum Ablauf der Annahmefrist keine Dividende an die Aktionäre der Allerthal-Werke zahlt. Da die Allerthal-Werke für den 29.10.2012 eine Hauptversammlung einberufen hat, auf der laut Tagesordnung unter anderem

die Zahlung einer Dividende von EUR 0,50 beschlossen werden soll, würde, wenn dieser Beschluss gefasst wird und die Balaton nicht auf die Angebotsbedingung verzichtet, das Balaton Teilerwerbsangebot nicht vollzogen werden.

Eine solche Angebotsbedingung findet sich in dem Scherzer-Teilerwerbsangebot nicht. Darüber hinaus bietet die Scherzer & Co. Aktiengesellschaft im Rahmen des Scherzer-Teilerwerbsangebotes mit 9,50 EUR eine um 0,15 EUR höhere Gegenleistung je Allerthal-Aktie. Daher ist das Scherzer-Teilerwerbsangebot im Vergleich zum Balaton-Teilerwerbsangebot nach Auffassung des Vorstands für abgabewillige Aktionäre vorzugswürdig.

Der Vorstand will den Aktionären der Allerthal-Werke AG nach wie vor aus den in der Gemeinsamen Stellungnahme sowie den in dieser Stellungnahme zur zweiten Änderung genannten Gründen weiterhin keine Handlungsempfehlung in Bezug auf das Balaton-Teilerwerbsangebot geben.

7. Hinweis zur Stellungnahme des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG ist nach dem Rücktritt des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Veit Paas derzeit nur mit zwei Mitgliedern besetzt und daher nicht beschlussfähig. Eine Stellungnahme des Aufsichtsrates zur zweiten Angebotsänderung kann daher erst nach Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit des Gremiums erfolgen. Der Vorstand hat am 17.10.2012 einen Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Ersatzaufsichtsratsmitgliedes für Herrn Veit Paas gestellt. Sollte eine gerichtliche Bestellung nicht bis zum 29.10.2012 erfolgt sein, wird voraussichtlich auf der für den 29.10.2012 einberufenen Hauptversammlung der Allerthal-Werke ein neuer Aufsichtsrat gewählt, der nach seiner Konstituierung durch den Vorstand der Allerthal-Werke zu einer unverzüglichen Stellungnahme zur zweiten Angebotsänderung gebeten werden wird.

Köln, 25. Oktober 2012

Allerthal-Werke Aktiengesellschaft

Der Vorstand